



Bern, 30.3.2020

Schulen, Krippen und familienergänzende Betreuung

In der ganzen Schweiz sind die Schulen bis am 19. April geschlossen (Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19], Art. 5 Abs. 1, 26. März 2020). Kindertagesstätten sowie öffentliche und private familienergänzende Betreuungsangebote können weiterhin offen bleiben. Folgende Erklärung des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) mag etwas widersprüchlich erscheinen:

«Kinderbetreuungsinstitutionen sind ein zentrales Element zur Umsetzung der Strategie des Bundes [...]. Sie unterstützen die **Verhinderung des Generationenmix** sowie die **Sicherung des Grundangebots** und **verhindern das Entstehen von Parallelstrukturen**»
(z. B. Betreuung in den Unternehmen ohne entsprechend geschultes Personal, Hygienekonzepte).

Wenn die Kantone Kindertagesstätten schliessen, müssen sie andere geeignete Betreuungsangebote vorsehen. Jeder Kanton sorgt für die notwendigen minimalen Betreuungsangebote für Kinder im Vorschulalter sowie für eine minimale schulische und ausserschulische Betreuung (Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus [COVID-19], Art. 5 Abs. 3 und 4, 26. März 2020). Das Angebot sowie die Zulassungsbedingungen variieren je nach Kanton: Sie reichen von einem vollständig uneingeschränkten Angebot über einen Aufruf zur Solidarität und zum freiwilligen Verzicht bis hin zur Beschränkung auf einen minimalen Notdienst, der nur für Kinder von Eltern angeboten wird, die eine als systemrelevant anerkannte Tätigkeit ausüben.

Ich habe gehört, dass ich Anspruch auf eine Entschädigung habe, wenn ich meine Kinder betreuen muss und nicht mehr arbeiten kann. Stimmt das?

- Nur Eltern, die weiterhin an ihrem Arbeitsplatz, also nicht zuhause, arbeiten müssen und keine Möglichkeit haben, ihre Kinder selbst zu betreuen oder fremdbetreuen zu lassen (ohne Risikopersonen wie die Grosseltern einzuspannen), können Entschädigungen der Erwerbsersatzordnung (EO) beanspruchen.
- Den Eltern wird dringend geraten, alles Mögliche zu unternehmen, um eine Betreuungslösung zu finden, wenn sie nicht zuhause arbeiten können. **Kann die Berufstätigkeit in Form von Telearbeit ausgeübt werden, besteht kein Entschädigungsanspruch.**
- Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Fremdbetreuung ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet ist, erhalten nur eine Entschädigung je Arbeitstag, auch wenn beide Elternteile ihre Arbeit unterbrechen müssen.
- Wenn eine private Betreuung organisiert werden kann, darf die Betreuungsperson höchstens fünf Kinder betreuen. Es muss sich dabei immer um dieselben Kinder handeln (siehe Regeln des Bundesrats).

- Da die Kantone grundsätzlich ergänzende Betreuungsangebote vorsehen müssen, können nur die Eltern, die vor Beginn der Krise keine familienergänzende Kinderbetreuung nutzten (Betreuung durch die Grosseltern oder eine gefährdete Person) oder die auf ärztliche Verordnung unter Quarantäne gestellt wurden, einen EO-Anspruch geltend machen.

→ [Formulare und Merkblätter im Zusammenhang mit dem Coronavirus \(EO\)](#)

→ [Regeln und Verbote des Bundesrates](#)

Ich schicke meine Kinder nicht mehr in die Krippe, weil die Gemeinde mir stark davon abgeraten hat.

Muss ich jetzt die Kosten für die Kita nicht mehr zahlen?

- Achtung! Eltern, die ihre Kinder freiwillig nicht mehr in die Kindertagesstätte schicken, müssen die Kosten trotzdem weiterhin zahlen.
- Ein «Aufruf an die Eltern» zu Solidarität oder eine «Empfehlung an die Eltern», die Kinder zuhause zu behalten, ist kein offizieller Entscheid, die Krippe zu schliessen. Nur bei einer offiziellen Schliessungsentscheid können Sie die Zahlungen aussetzen (es wird aber empfohlen, die Einrichtung zuerst zu kontaktieren) und Erwerbsausfallentschädigungen beantragen.

Welche Tätigkeiten sind als systemrelevant oder als für die Aufrechterhaltung der Grundfunktionen unerlässlich anerkannt und ermöglichen es den Eltern, eine minimale Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen?

- Eltern, die systemrelevante Aufgaben, insbesondere im Blaulicht- und im Sicherheitsbereich ausüben (Polizei, Berufsfeuerwehr, Armee, Zivilschutz, Gefängnisse, Ambulanzfahrer)
- Eltern, die im Gesundheitswesen tätig sind (Ärzte, Angestellte von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen, SMZ sowie anderen Organisationen für die häusliche Pflege und die Haushaltshilfe, selbstständige Krankenschwestern, Apotheker und Angestellte von Apotheken, kantonale Hilfs- und Rettungsdienste)
- Eltern, die für die Betreuung in der Schule oder in Tagesstätten zuständig sind oder die in spezialisierten Instituten und sonderpädagogischen Einrichtungen oder in Kollektivunterkünften im Asylbereich arbeiten
- Eltern, die für wesentliche staatliche Aufgaben zuständig sind (Post, Telekommunikation, Bahnhof und öffentlicher Verkehr, öffentliche Verwaltung, soziale Dienste)
- Eltern, die in öffentlich zugänglichen Einrichtungen gemäss Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) arbeiten, etwa in Lebensmitteläden oder Läden, die Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten, Imbissbetrieben (Take-away), Banken, Tankstellen, Hotels, Werkstätten für Transportmittel
-

→ [Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus](#) (COVID-19, Artikel 6 Absatz 3)

Ist die minimale Kinderbetreuung auch sicher?

- Schulen, Kindertagesstätten und Krippen, die die Tagesbetreuung von Kindern gewährleisten, wenden die vom [Bundesrat](#) festgelegten Hygiene- und Gesundheitsregeln an. Es sind nicht

mehr als zehn Personen (Kinder und Betreuungspersonen) in einem Raum erlaubt. Im öffentlichen Raum dürfen nicht mehr als fünf Personen zusammen sein, es ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.

- Achtung: Kinder mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung (Husten, Fieber, Schnupfen) sind nicht zugelassen.

→ [Regeln und Verbote des Bundesrates](#)

An wen müssen sich die Eltern wenden?

- Erwerbstätige Eltern wenden sich an ihre Gemeinde, an die Schule ihrer Kinder oder an ihre normale Kindertagesstätte, um mehr zur minimalen Betreuung zu erfahren.

→ [Informationen und Kontaktstellen in den Kantonen](#)